

## **Mustertext für die Urkunde einer gemeinnützigen Stiftung**

<b>Name</b>	<b>Art. 1</b>
	1.1 Unter dem Namen " ....." wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
<b>Sitz</b>	1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in ... . Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b> Die Stiftung bezweckt / Zweck der Stiftung ist ... . (Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke).
<b>Verwirklichung des Zweckes / Reglemente</b>	<b>Art. 3</b>
	3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
	3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

**Vermögen**

**Art. 4**

- 4.1 Der / Die Stifter(in) widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. ... .
- 4.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.
- 4.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

**Rechnungsabschluss**

**Art. 5**

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den ... .
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

**Stiftungsrat**

**Art. 6**

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin/vom Stifter bestimmt. Danach konstituiert und ergänzt der Stiftungsrat sich selbst durch Kooptation.
- 6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungs-urkunde und Reglementen nach pflichtgemässen Ermessen.
- 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Mitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.

- 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. (Variante: Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.6 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.
- 6.7 Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied wiederholt die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- 6.8 Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. Die tatsächlichen Kosten/Spesen werden erstattet. Es dürfen auch Pauschalspesen vorgesehen werden.

ODER

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz der tatsächlichen Kosten/Spesen oder auch Pauschalspesen. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

## Revisionsstelle

### Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 7.2 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrates die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

**Änderung der  
Statuten**

**Art. 8**

- 8.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85, 86 oder 86b ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.
- 8.2 Der Stifter / Die Stifterin behält sich das Recht auf Zweck- und Organisationsänderung gemäss Art. 86a ZGB vor.

**Aufhebung**

**Art. 9**

- 9.1 Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Aufhebung stellen, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 9.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3 Die Aufsichtsbehörde verfügt die Aufhebung oder Liquidation.

Ort, Datum

Der / Die Stifter(in):

Ort, Datum

Der Stiftungsrat: